

Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)  
[rechtskoordination@bmdw.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmdw.gv.at)

**Mag. Verena Werner**  
Sachbearbeiter/in

[verena.werner@oesterreich.gv.at](mailto:verena.werner@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-805003  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.788

Ihr Zeichen: Verf-2013-80108/84-May

## **Oberösterreich; Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020; Stellungnahme des BMDW**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Entwurf der  
im Betreff genannten Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 Folgendes mit:

Aus der Sicht des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wäre es sinnvoll eine  
Einmesspflicht für Neubauten in die Oö. Bauordnung 1994 aufzunehmen. Eine ähnliche  
Regelung kennt beispielsweise das Burgenländische Baugesetz 1997 (§ 27 Abs. 3):

„(3) Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe  
von 20 m<sup>2</sup> der Fertigstellungsanzeige ein von einer hiezu berechtigten Person verfasster  
Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung  
2010, BGBl. II Nr. 115, in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010, vorzulegen, es sei denn, dass  
sich der Bauwerber verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der  
Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeit-  
raum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Bau-  
behörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.“

Die Bestimmung in der Oö. Bauordnung könnte dann beispielsweise lauten:

„Neu errichtete Gebäude sowie Zubauten ab 20m<sup>2</sup> sind nach deren Fertigstellung auf Kos-  
ten des Bauwerbers durch eine hiezu berechnigte Person einzumessen. Darüber ist ein  
Plan entsprechend der Vermessungsverordnung 2016 (VermV 2016), BGBl. II Nr. 307/2016

idF BGBl. II Nr. 235/2018 zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Der Plan ist im Anschluss dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben, welches die Eintragung in die Katastralmappe zu veranlassen hat.“

Wien, am 25. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt